

# BGer 5D 135/2016 vom 8. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_135\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_135_2016)

FR: TF 5D 135/2016 du 8 septembre 2016

IT: TF 5D 135/2016 del 8 settembre 2016

## Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 08.09.2016 5D 135/2016 (5D\_135/2016)  
Tribunal fédéral Ie Cour de droit civil 08.09.2016 5D 135/2016 (5D\_135/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 08.09.2016 5D 135/2016 (5D\_135/2016)

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5D\_135/2016  
Urteil vom 8. September 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführerin, gegen Kanton Zürich, handelnd durch die Zentrale Inkassostelle der Gerichte, Beschwerdegegner. Gegenstand Definitive Rechtsöffnung, Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil vom 20. Juli 2016 des Obergerichts des Kantons Zürich (I. Zivilkammer). Nach Einsicht in die Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil vom 20. Juli 2016 des Obergerichts des Kantons Zürich, das eine Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die erstinstanzliche Erteilung der definitiven Rechtsöffnung an den Beschwerdegegner für Fr. 4'377.20 abgewiesen hat, in Erwägung, dass gegen das in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit ergangene Urteil des Obergerichts mangels Erreichens der Streitwertgrenze ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ) und mangels Vorliegens einer Ausnahme gemäss Art. 74 Abs. 2 BGG allein die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen steht, weshalb die Eingabe der Beschwerdeführerin als solche entgegengenommen worden ist, dass in einer subsidiären Verfassungsbeschwerde die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte vorzubringen und zu begründen (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG sowie Art. 116 BGG ), d.h. anhand der Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen ( BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ), dass das Obergericht im Urteil vom 20. Juli 2016 erwog, gemäss dem erstinstanzlichen Urteil beruhe die Betreibungsforderung auf vollstreckbaren Gerichtsurteilen sowie auf einem Strafbefehl und damit auf definitiven Rechtsöffnungstiteln, deren Richtigkeit sowie den materiellen Bestand der Forderung dürfe der Rechtsöffnungsrichter nicht überprüfen, die diesbezüglichen, auch vor Obergericht erhobenen Rügen der Beschwerdeführerin habe daher die Vorinstanz zu Recht unberücksichtigt gelassen, die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung sei nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe an das Bundesgericht nicht in nachvollziehbarer Weise auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass sie erst recht nicht anhand dieser Erwägungen nach den gesetzlichen Anforderungen, d.h. klar und

detailliert aufzeigt, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch das Urteil des Obergerichts vom 20. Juli 2016 verletzt sein sollen, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Verfassungsbeschwerde in Anwendung von Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig wird ( Art. 66 Abs. 1 BGG ), dass in den Fällen des Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidierte Abteilungsmitglied zuständig ist, erkennt das präsidierte Mitglied: 1. Auf die Verfassungsbeschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 8. September 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierte Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.